

## **Bauleitplanung der Stadt Allendorf (Lumda), Kernstadt**

### **Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Auf der Dreispitz“ gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB**

#### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB - Entwurfsoffenlage**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) hat am 29.04.2019 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Auf der Dreispitz“ gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB im Ortsteil Allendorf (Lumda), Kernstadt beschlossen.

(2) Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Betroffen sind die Grundstücke 169/3 und 169/5 in der Flur 2, Gemarkung Allendorf (Lumda).

(3) Geplant ist die Abgrenzung und Festlegung der bebauten Ortslage im Bereich westlich der Straße „Auf der Dreispitz“ und nördlich des „Totenhäuser Weges“. Die einbezogene Fläche ist hier durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Flächen entsprechend geprägt. Geplant ist die Neuausweisung eines Baugrundstückes im Westen der Ortslage. Dieser Bereich ist bereits über den Totenhäuser Weg erschlossen und über den Flächennutzungsplan teilweise als Verkehrsfläche und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Über die Aufstellung einer Entwicklungs- und Ergänzungssatzung kann der Ortsrand in diesem Bereich somit eine sinnvolle städtebauliche Abrundung erfahren. Zur Ausweisung gelangt analog der angrenzenden Nutzungen ein Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO.

(4) Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

(5) Gemäß § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Nr.2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB gegeben.

(6) Im vereinfachten Verfahren, das bei einem Satzungsverfahren nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB anzuwenden ist, wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10a Abs.1 BauGB) abgesehen wird.

(7) In Ausführung des § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planunterlagen der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung (Plankarte und Begründung) in der Zeit vom

**22.07.2019 – 23.08.2019 einschließlich**

im Rathaus Allendorf (Lumda), Bauamt, Zimmer 2, Bahnhofstraße 14, 35469 Allendorf (Lumda) während der Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung öffentlich aus. Jedermann hat in dieser Auslegungsfrist die Gelegenheit zur Information sowie zur Äußerung von Anregungen und Bedenken schriftlich oder zu Protokoll.

(8) Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Planunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage der Stadt ([www.allendorf-lda.de](http://www.allendorf-lda.de)) unter der Rubrik Aktuelles / Amtliche Bekanntmachungen eingesehen und heruntergeladen werden.

(9) Die Stadt Allendorf (Lumda) hat gemäß § 4b BauGB das Planungsbüro Holger Fischer aus 35440 Linden mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens beauftragt.

(10) Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

